

DGM e. V., Friedrich-Ebert-Straße 39, 59425 Unna
Bundesjustizministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
- Referat R A 1 –
Mediation, Schlichtung, Internationale in Kindschaftssachen
Mohrenstraße 37, 10117 Berlin

Deutsche Gesellschaft für Mediation e. V. Friedrich-Ebert-Straße 39, 59425 Unna Telefon: 02303/239267, Telefax: -257711 E-Mail: info@dgm-web.de Internet: http://www.dgm-web.de

Vorstand Frank Armbruster Dr. Stefan Kracht (Vors.) Karlheinz Kutschenreiter Johanna Schreier Dr. Michael Tigges

Leitung der Geschäftsstelle Tatjana Renner

Unna, 05.10.2017

Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Mediation zum Evaluationsbericht zum Mediationsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Wenzel,

zunächst danken wir für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitte die Verspätung zu entschuldigen.

Die Deutsche Gesellschaft für Mediation e.V. wurde 1998 gegründet und ist einer der größten deutschen Mediationsverbände. Unser Hauptzweck ist die Förderung der Mediation als professionelles Verfahren außergerichtlicher Konfliktlösung und unterstützten Verhandelns auf deutscher und internationaler Ebene (§ 2 der Vereinssatzung). Zu diesem Zweck soll der Gedanke der Mediation verbreitet und eine Struktur geschaffen werden, welche die Anwendung von Mediation im Alltags- und im Rechtsleben unterstützt.

Daher begrüßten wir es sehr, dass der Gesetzgeber im Mediationsgesetz vom 21.07.2012 einen gesetzlichen Rahmen für Mediation in Deutschland geschaffen hat.

Zu dem nunmehr vorliegenden Evaluationsbericht erlauben wir uns nachstehende Anmerkungen:

1. Der vorliegende Bericht beleuchtet eingehend die juristische Diskussion seit in Krafttreten des MediationsG in Deutschland. Wir begrüßen den Vorschlag § 203 BGB bzw. § 204 BGB praxistauglicher zu gestalten, um die Frage des Beginns von Verhandlungen rechtssicher festlegen zu können. Auch begrüßen wir eine klare Gleichstellung von Mediation mit dem in § 204 Nr. 11 BGB genannten Schiedsverfahren (S. 37 des Berichts).

Kuratorium: Dr. Hans-Dietrich Genscher †, Prof. Dr. Patrick Sensburg, MdB, Andrea Heups, Prof. Dr. Wolfgang Perschel

- 2. Die Frage der erhobenen Daten sehen wir kritisch, da es sich ausschließlich um Daten von Mediatoren handelt. Der gesetzliche Auftrag, ... "über die Auswirkungen dieses Gesetzes auf die Entwicklung der Mediation in Deutschland und über die Situation der Aus- und Fortbildung der Mediatoren" zu berichten kann damit sicherlich weitgehend erfüllt werden. Die Frage des Einflusses des Gesetzes auf die Entwicklung des Marktes für Mediation in Deutschland kann damit aber nicht sicher beantwortet werden. Der Untersuchung fehlt insoweit eine Erhebung bei den Teilen der Bevölkerung, die nicht unmittelbar mit Mediation zu tun haben. Wir regen deshalb an, den vorgelegten Bericht mit Erkenntnissen, die die Deutsche Stiftung für Mediation aus ihrer Studie "Gandalf" gewonnen hat, zu ergänzen.
- 3. Ein weiteres Manko der Studie liegt unserer Meinung nach auch darin, dass der gesamte Bereich der Telefonmediation (teilweise auch als Shuttle Mediation bezeichnet) nicht untersucht wurde. Nach den berichteten Fallzahlen handelt es sich hierbei um einen großen Bereich, der im Moment stark wächst. Vor allem auch mit Blick auf die inhaltliche Ausgestaltung solcher Verfahren und die daraus resultierende Kritik in der Mediationsszene hätten hier vielleicht wertvolle Hinweise geliefert werden können. Wieso ist dieses Marktsegment erfolgreich, andere aber nicht. Außerdem hätte die Untersuchung dann auch mit Blick auf die Verbreitung von Mediation einen weiteren Anknüpfungspunkt gehabt.
- 4. Ein weiterer Nachteil des Evaluationsberichts liegt in der Verwendung ausschließlich geschlossener Fragen. Besonders deutlich wird das im Abschnitt B.73.2 (S. 156). Es soll die Wirkung der ZMediatAusbV beurteilt werden. Bei der Frage der zu erwartenden Vorteile durch die Verordnung waren nur 4 Antworten möglich. Damit wird es nicht möglich aus der Menge der Befragten ein unvoreingenommenes Bild zu erfassen.
- 5. Besonders fragwürdig ist aber die Schaffung eines eigenen, nicht dargestellten Mediationsbegriffes (S. 60 iVm. S. 129 ff). "Ob die Mediatorinnen und Mediatoren die Methode nicht richtig anwenden (können), ist für das Resultat letztlich unerheblich", wird auf Seite 60 festgestellt. Auf den Seiten 129 ff. stellt der Bericht dann verwendete Abweichungen dar. Nach 11 Seiten Analyse der juristischen Streitfragen zum MediationsG kann man im Fortgang der Untersuchung, unserer Ansicht nach nicht vom gesetzlichen Mediationsbegriff abweichen. Zumindest nicht ohne eine Abweichungsanalyse darzustellen und deren Wirkungen zu beurteilen.
- 6. In Abschnitt B.5. wird die Ausbildung der Mediatoren untersucht. Leider wird (bedingt durch die angewandte Untersuchungsmethodik) nur die Verbindung zwischen Ausbildungsstunden und erzieltem Stundensatz hergestellt. Eine Untersuchung der Ausbildungsinhalte, Abschlussprüfungen oder Anerkennungsvoraussetzungen der teilnehmenden Verbände wird nicht geleistet. Da in der Bundesrepublik aber noch nicht einmal einheitliche Ausbildungsgänge bestehen, erfasst der Evaluationsbericht ein zentrales Problem überhaupt nicht.
- 7. Vor dem Hintergrund dieses Mangels ist die Empfehlung (S. 7) ein öffentlich-rechtliches Zertifizierungssystem zu etablieren, das verlässliche Qualitätsstandards sicherstellt, zur Umsetzung mehr als ungeeignet, da derzeit keine einheitliche Ausbildungsbasis gegeben ist. Die
 Regelungen in der ZMediatAusbV erscheinen aus Sicht unseres Verbands dafür bei weitem
 nicht ausreichend.
- 8. In Abschnitt B.2. wird der Güterichter untersucht. Auch hier wird die Datenbasis völlig unkritisch unterstellt. In unseren Augen ist nicht sichergestellt, dass die einzelnen Justizbehörden eine einheitliche Erfassung der Daten abgesprochen hätten. Somit ist keine Aussage möglich, ob eine Verweisung an den Güterichter bereits gezählt wird, wenn der erkennende Richter sie ausspricht oder tatsächlich erst, wenn die Parteien sie akzeptiert haben.

- 9. Somit ist die Aussage, dass eine hohe Verweisungszahl die Erfolgsquote senkt (S. 48 ff.) nach unserem Verständnis nicht zu belegen.
- 10. Auch wird völlig unkritisch festgehalten, dass die Verweisung an einen Güterichter die Verfahrensdauer signifikant verlängert. Als Verband hätten wir genau das Gegenteil vermutet.
- 11. Die Frage nach der Wirkung von Mediationskostenhilfe wird leider nur sehr oberflächlich behandelt. In unseren Augen eröffnet der Bericht aber für den Gesetzgeber die Möglichkeit, die an verschiedenen Stellen des deutschen Rechts geregelten Verfahren der alternativen Streitbeilegung zu vereinheitlichen und so eine größere Außenwirkung in der Bevölkerung und der Anwaltschaft zu erreichen.

Wir würden uns freuen, wenn Sie Vertreter unseres Verbandes zum geplanten Kongress im Frühjahr 2018 einladen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Kracht

-Vorsitzender-

Karlheinz Kutschenreiter

-Vorstand-